

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben für das Jahr 2007

auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKA) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) i.V.m. § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.07.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Molschleben in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 (Beitragspflichtiger) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben.

§ 2

Beitragsbestand

In den §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 ist der Beitragsbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2007 wird hiermit auf 0,13 € pro Maßstabseinheit nach § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 festgesetzt.

**§ 4
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Molschleben, den 22. Juli 2008


Rolf Bärwolf
Bürgermeister

